

21.05.02**Empfehlungen**
der AusschüsseR - AS - Inzu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungswidrigkeiten-
verfahrensrechts**A.**Der federführende Rechtsausschuss (R) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:**R** 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 46 Abs. 8 OWiG)bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

§ 46 Abs. 8 OWiG-E nimmt Bezug auf § 191a Abs. 2 GVG. Diese Vorschrift gibt es noch nicht. Der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht, der die Verordnungsermächtigung vorsieht, wurde bisher nicht eingebracht. Wenn die Bundesregierung meint, dass die Regelung in § 191a Abs. 2 GVG-E das Bußgeldverfahren nicht erfasst, muss eine entsprechende Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht vorgenommen werden.

Ausgeliefert am 21. MAI 2002 ...

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 46 Abs. 8 OWiG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Dem § 46 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) § 490 der Strafprozessordnung ist auf öffentliche Stellen der Länder nicht anzuwenden." '

Begründung:

§ 46 Abs. 8 OWiG-E nimmt Bezug auf § 191a Abs. 2 GVG. Diese Vorschrift gibt es noch nicht. Der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht, der die Verordnungsermächtigung vorsieht, wurde bisher nicht eingebracht. Wenn die Bundesregierung meint, dass die Regelung in § 191a Abs. 2 GVG-E das Bußgeldverfahren nicht erfasst, muss eine entsprechende Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht vorgenommen werden. Die Vorschrift des Gesetzentwurfs sollte mithin entfallen.

Nach § 49c Abs. 1 OWiG-E gelten für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien durch Ordnungswidrigkeitsbehörden vorbehaltlich besonderer Regelungen die Vorschriften des Achten Buches der Strafprozessordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften des OWiG. Auch die Vorschriften über die Errichtungsanordnung in § 490 StPO sind somit auf die Ordnungswidrigkeitsbehörden des Bundes und der Länder anzuwenden.

Da die Länder in ihren Landesdatenschutzgesetzen eigene gesetzliche Regelungen für datenschutzrechtliche Freigaben, Errichtungsanordnungen o.Ä. haben, ist es nicht sachgerecht, die bisher grundsätzlich nur für Staatsanwaltschaften zu erlassende Errichtungsanordnung nach § 490 StPO auch für andere öffentliche Stellen der Länder - insbesondere auch für die Kommunen - verpflichtend vorzuschreiben.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht),

Nr. 4 (§§ 49b, 49c Absatz 4 Satz 2 und § 49d OWiG),

Artikel 3 (§ 78 Abs. 4 SGB X)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist die Angabe "§ 49b Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke," zu streichen.

bb) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) § 49b ist zu streichen.
- bbb) In § 49c Abs. 4 Satz 2 ist die Angabe "den §§ 49a und 49b" durch die Angabe "§ 49a" zu ersetzen.
- ccc) § 49d ist wie folgt zu fassen:

"§ 49d

Elektronische Aktenführung

Die Verwaltungsbehörde kann die eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betreffenden Akten nach ordnungsgemässen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist. Macht die Verwaltungsbehörde von Satz 1 Gebrauch, fertigt sie einen schriftlichen Nachweis darüber an, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt; Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften können mittels eines Ausdrucks von dem Bild- oder Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht. Ist zur Durchführung des Bußgeldverfahrens die Übersendung der Akten erforderlich, so tritt an die Stelle der Akten das elektronische Dokument oder eine Ausfertigung von dem Bild- oder Datenträger. Auf Verlangen des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft ist eine Ausfertigung von dem Bild- oder Datenträger anzufertigen."

- b) In Artikel 3 § 78 Abs. 4 sind die Wörter "und der §§ 49b und 49c Abs. 1" durch die Wörter "und des § 49c Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Streichung des § 49b OWiG-E

§ 49b OWiG-E enthält - abgesehen von seiner Nummer 4 - keinen konstitutiven Regelungsgehalt; auch ohne § 49b OWiG-E gelten die dort genannten Bestimmungen der StPO im Ordnungswidrigkeitenrecht sinngemäß (§ 46 Abs. 1 OWiG). Einer Klarstellung bedarf es insoweit nicht. § 49b OWiG-E führt vielmehr zu einer vermeidbaren Verkomplizierung des Wortlautes des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Sie erschwert die Rechtsanwendung und erleichtert sie nicht.

Eine Notwendigkeit für die stark ausdifferenzierte Verkürzung der Frist in § 477 Abs. 3 Nr. 2 StPO für den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechtes ist nicht erkennbar. Wenn man eine derartige Regelung gleichwohl für notwendig erachtet, böte sich als Regelungsstandort dieser Abweichung von § 477 Abs. 3 Nr. 2 StPO eher § 46 OWiG an.

Zur vorgeschlagenen Neufassung von § 49d OWiG-E:

Angesichts der kaum zu beherrschenden Papierflut reicht es nicht aus, nur die Archivierung der Akten nach Abschluss des Verfahrens auf Datenträgern zu erlauben. Vielmehr sollte die elektronische Aktenführung überhaupt eingeführt werden, damit insbesondere die Masse der Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren effizient bewältigt werden kann. Gerade dort wird es häufig notwendig, Akten von einer Stelle zur anderen zu versenden und den Gerichten vorzulegen. Auch das sollte mittels Datenträger rechtlich zulässigerweise geschehen können, wobei je nach den technischen Gegebenheiten vor Ort den Gerichten und Staatsanwaltschaften derzeit noch die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Erteilung einer Ausfertigung in Papierform zu verlangen.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49c Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 49c wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter "die Verfolgung von Straftaten" durch die Wörter "Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldverfahren" zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter "sowie für Zwecke eines Gnadenverfahrens und der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldverfahren" zu streichen.

Begründung:

§ 49c Abs. 2 Satz 2 OWiG-E ist in zweierlei Hinsicht zu ändern:

Zu a):

Die Verwendungsbeschränkung dahin gehend, dass personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren nur für die Verfolgung von Straftaten verwendet werden dürfen, könnte dahin gehend verstanden werden, dass eine Verwendung für die Vollstreckung von Strafen ausgeschlossen ist. Es sollte daher in § 49c Abs. 2 Satz 2 OWiG-E nicht nur auf die Verfolgung von Straftaten, sondern auf (alle) Zwecke des Strafverfahrens abgestellt werden.

Zu b:

Ungereimt ist weiterhin, dass nach § 49c Abs. 4 Satz 1 OWiG-E Daten auch für ein (strafrechtliches) Gnadenverfahren und für Zwecke der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Strafverfahren übermittelt werden dürfen, dass aber dann die Verwendung der Daten aus dem Ordnungswidrigkeitenverfahren in dem strafrechtlichen Gnadenverfahren bzw. Amts- und Rechtshilfeverfahren in § 49c Abs. 2 Satz 2 OWiG-E nicht genannt wird. Vorzugswürdig erscheint es daher, die Regelung zu dem Gnadenverfahren und zu den Rechts- und Amtshilfeverfahren bereits in § 49c Abs. 2 Satz 2 und nicht erst in § 49c Abs. 4 Satz 1 OWiG-E zu treffen.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49c Abs. 3 Satz 2 bis 5 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 4 § 49c Abs. 3 sind die Sätze 2 bis 5 zu streichen.

Begründung:

Nach § 46 Abs. 1 OWiG und § 490 StPO müssen für jede automatisierte Datei in einer Errichtungsanordnung ohnehin umfangreiche Festlegungen getroffen werden. U.a. wird festgelegt, welchen Zweck die Datei hat und welcher Art die zu verarbeitenden Daten sind. Hinzu kommen weitere Festlegungen, die für den - bei gemeinsamen Dateien typischen - automatisierten Abruf notwendig sind (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 488 StPO). Im Falle des automatisierten Abrufverfahrens stellt dabei § 488 Abs. 2 StPO sicher, dass eine Zustimmung des jeweils zuständigen Bundes- und Landesministeriums und zusätzlich eine Übersendung der Festlegungen an den Datenschutzbeauftragten erfolgt. Diese Regelungen sind ausreichend. Es ist nicht erforderlich, darüber hinaus auch noch eine Rechtsverordnung vorzusehen.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49c Abs. 4 Satz 2 OWiG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 49c Abs. 4 Satz 2 OWiG-E der Ergänzung bedarf oder ob ganz auf diese Bestimmung verzichtet werden kann.

Begründung:

§ 49c Abs. 4 Satz 2 OWiG-E erscheint zum einen überperfektionistisch, zum anderen zu eng:

Erstens erscheint fraglich, ob es der Bestimmung überhaupt bedarf, weil § 487 Abs. 2 StPO ohnehin über § 46 Abs. 1 OWiG auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren "sinngemäß" gilt. Dies kann wohl durchaus auch so verstanden

werden, dass § 487 Abs. 2 StPO auch für die §§ 474 ff. StPO i.V.m. § 49b und § 49c OWiG-E gilt.

Zweitens ist in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung § 49 Abs. 4 Satz 2 OWiG-E jedenfalls zu eng. So werden - was Akteneinsicht und Auskunft betrifft - nur die verfahrensübergreifenden Fälle von Akteneinsicht und Auskunft angesprochen, beispielsweise aber nicht die Akteneinsicht durch den Betroffenen (§ 147 StPO, § 49 OWiG) oder Verletzten (§ 406e StPO, § 46 Abs. 1, 3 Satz 4 Halbsatz 2 OWiG). Es leuchtet aber nicht ein, dass z.B. dritte Privatpersonen grundsätzlich Auskunft aus der Datei erhalten sollen, nicht aber der Betroffene selbst oder der durch die Ordnungswidrigkeit Verletzte.

R 7. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 474 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Unter den Voraussetzungen des § 475 Abs. 1 können auch öffentlichen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden."

2. In § 479 Abs. 1 werden nach dem Wort "Strafverfolgung" die Wörter "sowie den zuständigen Behörden und Gerichten für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten" eingefügt.

3. § 491 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Soweit sich das Auskunftersuchen des Betroffenen auf etwaige bei der Staatsanwaltschaft noch nicht erledigte Verfahren bezieht, wird keine Auskunft erteilt. Der Betroffene ist in den Fällen des Satzes 1 unabhängig davon, ob Verfahren geführt werden oder nicht, auf die Regelung des Satzes 1 hinzuweisen sowie darauf, dass er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann. § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 489 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend." '

Begründung:

Der Vorschlag der Bundesregierung, das Vorhaben zu nutzen, um den mit dem StVÄG 1999 in die StPO eingestellten § 479 Abs. 1 StPO nachzubessern, ist zu begrüßen. Allerdings sollte das Vorhaben auch zum Anlass genommen werden, zwei weitere punktuelle Mängel der mit dem StVÄG 1999 in die StPO eingefügten Regelungen zu beseitigen, zumal zur Lösung dieser Mängel bereits seit längerem ausdiskutierte Formulierungsvorschläge vorliegen:

Zu Nummer 1:

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Februar 2001 (BR-Drs. 15/01 (Beschluss), Ziffer 22) sowie in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes (BR-Drs. 936/01 (Beschluss)) darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 474 Abs. 2 StPO zu eng gefasst ist und hier Wertungswidersprüche zu § 475 StPO bestehen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu BR-Drs. 15/01 (Beschluss) zunächst darauf verwiesen, sie wolle das Ergebnis der Beratungen der von den Landesjustizverwaltungen eingesetzten Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 abwarten. Dieses Ergebnis liegt zwischenzeitlich vor. Die Arbeitsgruppe hat eine Gesetzesänderung empfohlen und dabei auf den Vorschlag des Bundesrates verwiesen, der hier erneut aufgegriffen wird. In ihrer Gegenäußerung zu BR-Drs. 936/01 (Beschluss) hat die Bundesregierung zwar Prüfung der Angelegenheit angekündigt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde gleichwohl noch immer nicht umgesetzt.

Zu Nummer 3:

Es muss verhindert werden, dass Beschuldigte, die noch keine Kenntnis von einem gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren haben und aus ermittlungstaktischen Gründen auch nicht haben sollen, aus der Art der Beantwortung eines Auskunftersuchens nach § 491 StPO von dem Verfahren erfahren oder Rückschlüsse darauf ziehen können. Mit welcher Regelung dies erreicht werden kann, hat der Bundesrat bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt (vgl. BR-Drs. 948/01 (Beschluss), Ziffer 9). Auch dieser Vorschlag wird hier erneut aufgegriffen.

B.

8. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.